

# **Satzung des eingetragenen Vereins "Kulturinitiative Altdorf"**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Altdorf e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Er hat seinen Sitz in 71155 Altdorf
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke in Altdorf.. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung und Organisation von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Theater- und Filmaufführungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne der Satzung zu handeln. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **4. Beitrag**

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen per Post (auch elektronisch) und durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf („Altdorfer Nachrichten“). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen

wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands zum Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Kassierers
- Wahl des Vorstands (Amtszeit: 2 Jahre)
- Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer (Amtszeit 2 Jahre, keine Mitgliedschaft im Vorstand)
- Diskussion und Beschluß über öffentliche Veranstaltungen der Kulturinitiative Altdorf und deren finanziellem Rahmen
- Diskussion und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Aktivität der Kulturinitiative Altdorf

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung regelmäßig ein. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder oder 50% der Vorstandsmitglieder das wünschen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## 7. **Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten jeweils einzeln.

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Er kann allein Verbindlichkeiten bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe treffen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt damit unmittelbar sein Vorstandsamt.

Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die in Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## 8. **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerliche Gemeinde Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 9. **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 25.7.2007 angenommen